

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern durch effiziente Lieferketten

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-001RL/21

I.

Allgemeines

Zur Sicherstellung der jederzeit ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit wichtigen Gütern wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 und § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erlassen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die getroffene Regelung gilt auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.
3. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 28.02.2021.
5. Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

III.

Begründung

Aufgrund der gegenwärtig vorgenommenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ist zu erwarten, dass bestimmte Waren in stärkerem Maße als gewöhnlich nachgefragt werden. Um die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und Wirtschaft wichtigen Güter durch effiziente Lieferketten sicherzustellen, ist eine allgemeine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot erforderlich.

Das Interesse der Allgemeinheit an sicheren Lieferketten überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies insbesondere, weil bei den Transporten durch die getroffenen Nebenbestimmungen die Belastung auf das Mindestmaß reduziert und die Allgemeinverfügung befristet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 22.01.2021

Landesverwaltungsamt
Der Präsident


Frank Roßner